2. Änderung (Erweiterung) der Ortsabrundungssatzung für den Bereich „Traidersdorf-Steinbühl-Höfing“ der Stadt Bad Kötzting

Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Bad Kötzting hat mit Beschluss vom 22.09.2026 die 2. Änderung (Erweiterung) der Ortsabrundungssatzung „Traidersdorf–Steinbühl–Höfing“ der Stadt Bad Kötzting in der Fassung vom 22.09.2026 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im Lageplan vom 22.09.2026, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung (Erweiterung) der Ortsabrundungssatzung „Traidersdorf-Steinbühl-Höfing“ i.d.F. vom 22.09.2026 in Kraft.

Die 2. Änderung (Erweiterung) der Ortsabrundungssatzung „Traidersdorf-Steinbühl-Höfing“ wird samt Begründung und Lageplan vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Bad Kötzting, Herrenstraße 5, Bauamt, Zimmer-Nr. 206, während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Ortsabrundungssatzung Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

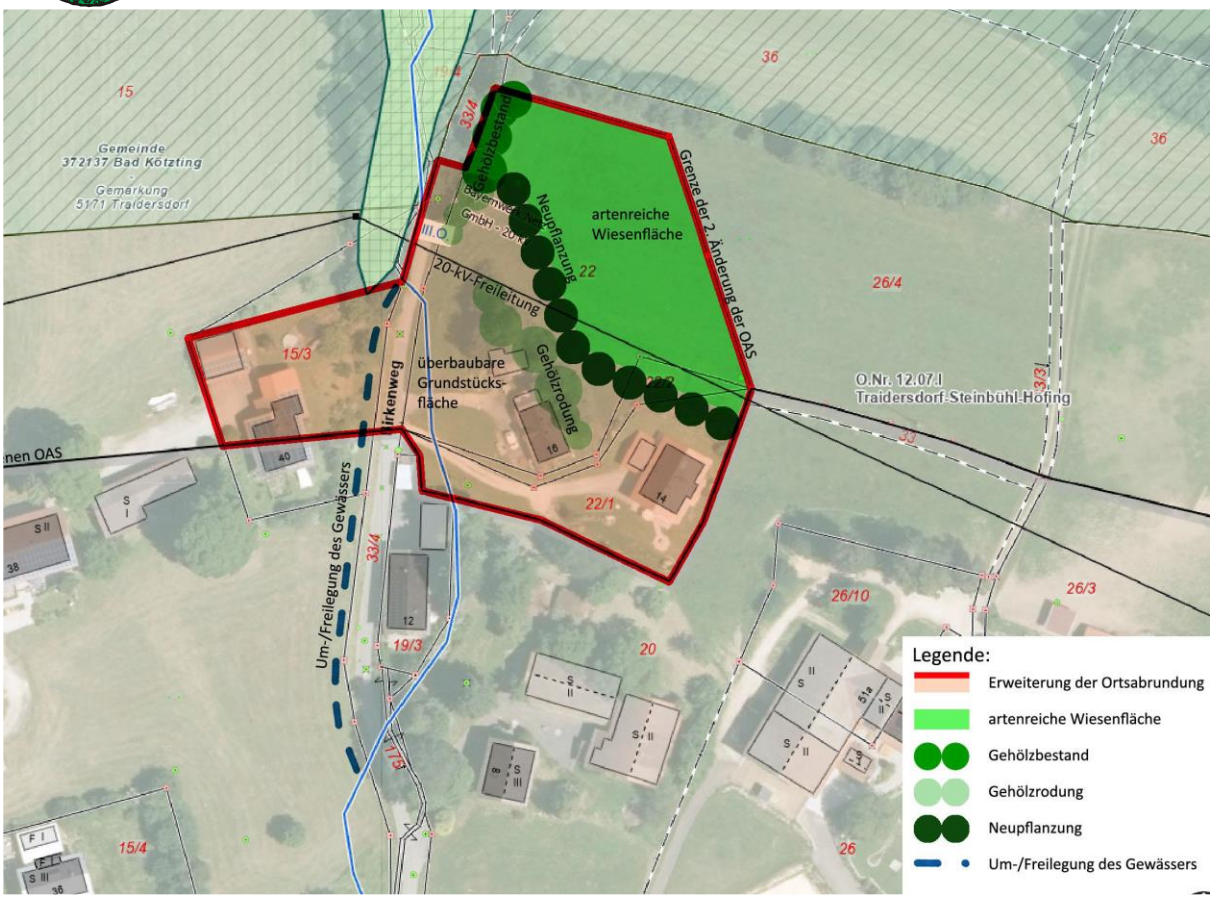
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Kötzting geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Erweiterungsbereich liegt am nordwestlichen Ortsrand des Ortsteils „Traidersdorf – Steinbühl – Höfing“. Der Erweiterungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 22/1, 22/2 und 22, Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 15/3 und sowie eine Teilfläche des Straßengrundstücks Fl.-Nr. 33/4, jeweils Gemarkung Traidersdorf. Die Grundstücke Fl.-Nrn. 15/3, 22/1 und 22 sind jeweils bereits mit einem Wohnhaus und mit Nebengebäuden bebaut.

Der Erweiterungsbereich hat eine Fläche von ca. 0,82 ha. Maßgebend ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches im Lageplan des zeichnerischen Teiles der Ortsabrundungssatzung.



Die 2. Änderung (Erweiterung) der Ortsabrundungssatzung „Traidersdorf-Steinbühl-Höfing“ mit Begründung und Lageplan jeweils i.d.F. vom 22.09.2026 kann auch auf der Internetseite https://www.landkreis-cham.de/service-beratung/geoinformationen/geoservices/bauleitplanung/staedtebauliche-satzungen/stadt-bad-koetzting und im zentralen Internetportal für die Bauleitplanung Bayern unter https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/index.html eingesehen werden.

Bad Kötzting, 05.11.2026

BAYERN STADT BAD KÖTZTING

Markus Hofmann
Erster Bürgermeister

An die Amtstafel in Bad Kötzting

angeheftet am: 05.11.2026 / MP

abgenommen am: